



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

32. Jahrgang**Herausgegeben zu Meschede am 14.06.2006****Nummer 6**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
38	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 23.06.2006	45
39	Allgemeinverfügung einstweilige Sicherstellung Landschaftsschutzgebiet „Diemelsee“	46
40	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	47
41	Bekanntmachung der Fischerprüfung	48
42	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	48
43	Aufgebot eines Sparkassenbuches	48

38 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 23.06.2006

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 23. Juni 2006, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---|
| <p>1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag</p> <p>2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 07.04.2006</p> <p>3. Satzungs-, Gebühren- und Vertragsangelegenheiten</p> <p>3.1 Umsetzung des Änderungsgesetzes zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes;
hier: Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2006</p> <p>3.2 Zusammensetzung des arbeitsmarktpolitischen Beirates gem. § 18 SGB II;
Entscheidung über den Aufnahmeantrag der Arbeitsagentur Meschede</p> <p>4. Schulangelegenheiten</p> <p>4.1 Offenes Ganztagsangebot an der Franz-Joseph-Koch Schule, Förderschule des Hochsauerlandkreises mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“, in Arnsberg, Mariannhiller Weg 4</p> <p>4.2 Errichtung eines Schülerforums für die Caritas-Schule Mariannahill in Arnsberg</p> <p>4.3 Investitionen im Zusammenhang mit dem erweiterten Ganztagsangebot an der Roman-Herzog-Schule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Brilon</p> <p>5. Umweltangelegenheiten
Landschaftsplan Marsberg;
hier: Beschluss über die Offenlegung</p> <p>6. Haushaltsangelegenheiten</p> | <p>6.1 Mündlicher Bericht des Kämmersers über den Stand der Ausführung des Haushaltes</p> <p>6.2 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
Jahresabschluss zum 31.12.2004</p> <p>6.3 Jahresabschluss 2004 des Betriebes Rettungsdienst</p> <p>7. Fach- bzw. Kreisausschussempfehlungen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen

Keine Waldmaut in nordrhein-westfälischen Wäldern und Rat und Anleitung muss weiterhin kostenlos bleiben;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.03.2006</p> <p>8. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen

Starenkasten in der Settmecke in Sundern;
hier: Anträge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.05.2006 und 07.06.2006</p> <p>9. Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises</p> <p>9.1 Zustand der RWE-Hochspannungsleitungen im Hochsauerlandkreis;
hier: Anfrage von Bündnis 90 Die Grünen vom 19.01.2006</p> <p>9.2 Ordnungsverfügungen (Sammelvorführung) gegen Flüchtlinge aus Guinea;
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.03.2006</p> <p>9.3 Ergebnis Integrationskurse;
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.04.2006</p> <p>9.4 Wiederansiedlung von Wisenten im Rothaargebirge;
hier: Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 11.05.2006</p> <p>9.5 Presseinformation der Kreisverwaltung vom 15.05.2006 über Familie Kastrati;
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2006</p> <p>9.6 Befangenheit eines Kreistagsmitglieds in der Sitzung am 07.04.2006;
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2006</p> |
|---|---|

- 9.7 Unterlagen zu TOP 11 der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses am 06.06.2006;
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.06.2006

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten
Bestellung einer Fachprüferin für den Fachdienst 98 „Rechnungsprüfungsamt“
11. Verleihung des Ehrenamtspreises 2006
12. Verleihung des Wirtschaftspreises 2005

Meschede, 13.06.2006

Dr. Schneider
Landrat

39 ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE EINSTWEILIGE SICHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „DIEMELSEE“

Gemäß § 42 e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.01.2006 (GV. NRW. S. 35), i. V. m. §§ 8 Abs. I S. 3, 19, 34 Abs. II LG NRW erlässt der Landrat des Hochsauerlandkreises nach der Ermächtigung durch die Bezirksregierung Arnsberg folgende Allgemeinverfügung:

A. Schutzgebiet und Schutzzweck

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Diemelsee“ der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.06.1986 tritt - soweit sie nicht bereits durch rechtskräftige Landschaftspläne abgelöst wurde - mit Ablauf des 17.06.2006 außer Kraft. Durch diese Verfügung wird die in der anliegenden Übersichtskarte (s. Seite 49) dargestellte, noch nicht durch Landschaftspläne abgelöste Teilfläche dieses ehemaligen Landschaftsschutzgebietes (LSG)

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung

für die Dauer von vier Jahren weiterhin als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Damit sollen auf den o. g. Restflächen des alten LSG die Grundzüge der Landschaftspläne gesichert werden,

die hier zurzeit das Aufstellungsverfahren durchlaufen.

Die genauen Grenzen dieses Schutzgebietes sind mit jenen der bis zum 17.06.2006 wirksamen LSG-Verordnungen identisch. Sie sind in topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt (Landschaftsschutzkarte). Diese Karte kann beim Hochsauerlandkreis - Untere Landschaftsbehörde -, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 680, während der Dienstzeit, Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14.00 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Sie ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

B. Verbote und Erlaubnisvorbehalt

- I. In dem unter A. aufgeführten Schutzgebiete ist untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben einer behördlichen Erlaubnis bedarf oder nicht,
 1. bauliche Anlagen, auch mit Baustoffen befestigte Straßen aller Art, Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern; ausgenommen sind Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze,
 2. Gewässer - einschließlich Teichanlagen aller Art - oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten,
 3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen, oder die Bodengestaltung durch anderweitige Eingriffe zu verändern,
 4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen; ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Wartungsdienst für Ver- und Entsorgungsanlagen,
 5. Ufergehölze, Röhrich- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer;
 6. jeglicher Motorsport- und Modellsportbetrieb,

7. die Erstaufforstung einschließlich Neuanlagen von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen.
- II. Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser einschließlich Staunässe mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

C. Bestandsschutz

Unberührt von den Verboten unter B. bleiben bei Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung durch behördliche Einzelentscheidungen rechtmäßig zugelassene Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung. Ferner bleiben der fachgesetzlichen Regelung vorbehalten: Abgrabungen nach dem Abtragungsgesetz NRW sowie die nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 37 des Straßen- und Weggesetzes NRW im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung linienbestimmten Straßen.

D. Ausnahmen und Befreiungen

- I. Auf Antrag ist von den Verboten unter B. von der unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck unter A. dieser Allgemeinverfügung zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. I Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- II. Von den Verboten unter B. kann ferner die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 des Landschaftsgesetzes NRW erteilen.
- III. Bei diesen Entscheidungen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse an.

F. Bekanntmachung / Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. IV S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt für das Schutzgebiet, bis ein Landschaftsplan für dieses Schutzgebiet rechtswirksam ist, höchstens jedoch für vier Jahre ab dem Tage der Bekanntgabe.

Gem. § 41 Abs. IV VwVfG NRW wird hiermit nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Von einer Begründung der Allgemeinverfügung wurde nach § 39 Abs. II Nr. 5 VwVfG NRW abgesehen. Die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Untere Landschaftsbehörde -, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 680, während der Dienstzeit, Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 bis 15:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Untere Landschaftsbehörde -, Steinstraße 27, 59872 Meschede, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, kann gem. § 80 Abs. V VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Meschede, 23.05.2006

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises

Dr. Schneider

40 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

Dem türkischen Staatsangehörigen **Kemal SENTUERK; geb. 15.10.1981 in Catalzeytin**, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, ist ein Schreiben der Ausländerbehörde des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 24.05.2006 (Anhörung zur nachträglichen Verkürzung der Frist der Aufenthaltserlaubnis, verbunden mit der Aufforderung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und Androhung der Abschiebung) zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Anhörungsschreiben liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 24.05.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-9894
Im Auftrag

Rehme

41 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

24.10. und 25.10.2006.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (☎ 0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **24.09.2006 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 24.09.2006 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 12.06.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag
Schültke

42 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 24.11.1997 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2006 gültige Dienstausweis Nr. 0035 des Kreisoberinspektors Thomas Ungermann ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, 24.05.2006

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dürwald

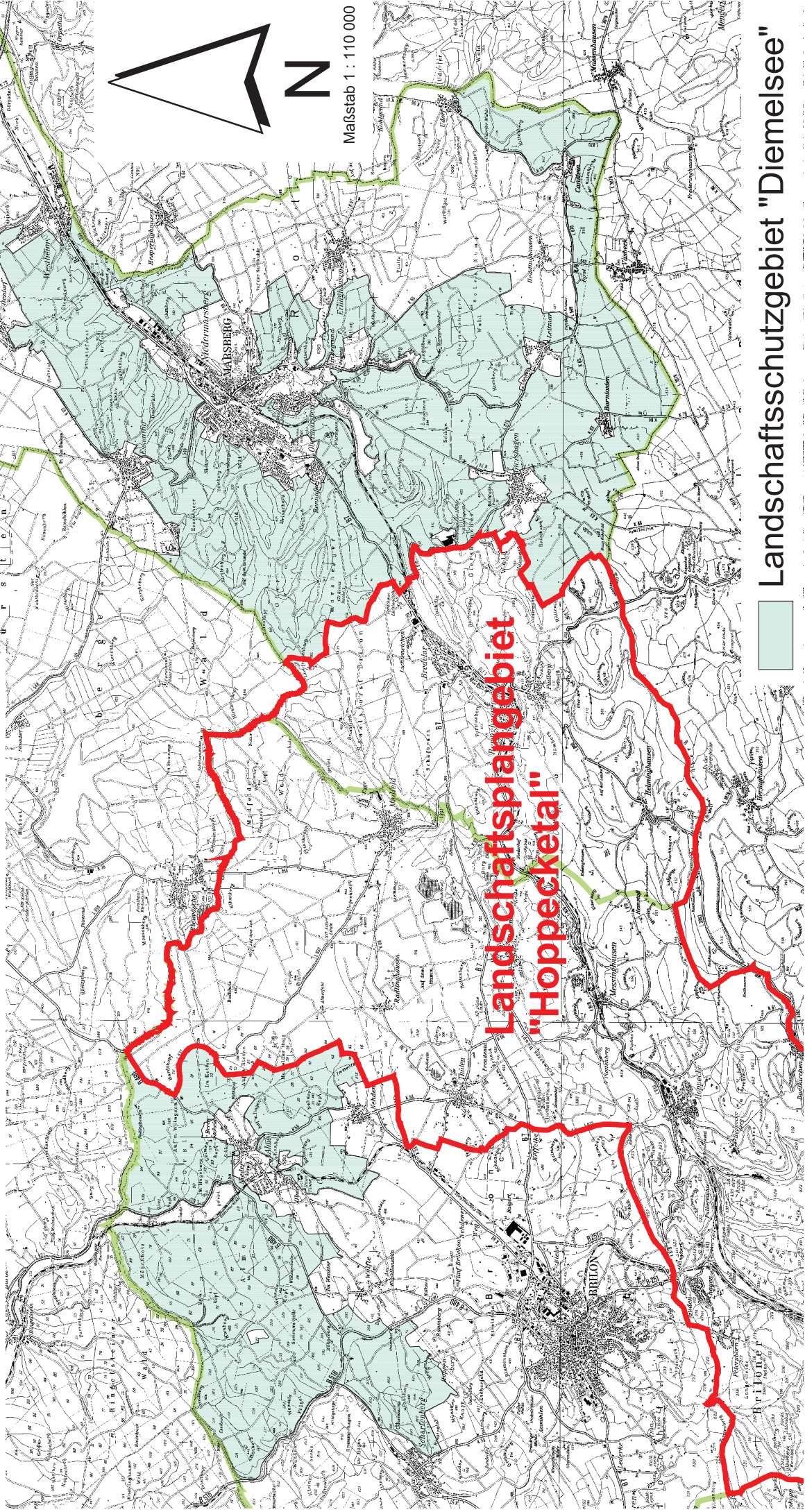
43 AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch 381 077 056 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuches - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen.

Brilon, 07.06.2006

SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Landschaftsschutzgebiet "Diemelsee"



**Landschaftsplangebiet
"Hoppecketal"**

Landschaftsschutzgebiet "Diemelsee"

